

mich schon am vorigen Landtage in derselben Maße erklärt, und ich kann nicht umhin, es bei gegenwärtigem zu wiederholen. Die Berathung über diesen Gegenstand wurde beim vorigen Landtage bis zur Berathung über das Budget verschoben; allein ich glaube, daß sie sehr passend hier anzubringen ist. Es wurde damals dieser Antrag zurückgewiesen, weil man glaubte, es sei gegen die Verfassung, wenn das bewilligte Provisorium noch zu dem Rechenschaftsbericht der vorigen Finanzperiode gezogen würde, welches allerdings nothwendig ist, wenn nicht stets ein Provisorium stattfinden soll. Allein man war wohl dazumal etwas zu ängstlich, wenn man glaubte, daß irgend etwas geschehe, was nicht ganz genau mit den Worten der Verfassung übereinstimme, ich theilte jedoch diese Ansicht damals eben so wenig als ich es jetzt thue. Im Gegentheil ich finde in der erwähnten 97. Paragraphe ausdrücklich gesagt, daß es den Ständen zustehe, sich über die Dauer der Bewilligung zu entscheiden. Also könnten die Stände recht gut sich dahin entscheiden, daß das Ergebnis des bewilligten provisorischen Jahres mit in den Rechenschaftsbericht der vorigen Finanzperiode gestellt würde. Aber ich bin ebenfalls auch der Meinung, daß namentlich die Bewilligung eines Provisoriums gegen die Verfassung ist, indem nach den Worten der angezogenen Paragraphe die Bewilligung nur nach pflichtmäßiger Prüfung der Vorlagen erfolgen soll. Wenn man ferner noch die 103. Paragraphe anziehen und sagen wollte, nach dieser könnte die Kammer ein solches Provisorium bewilligen, so muß ich zwar gestehen, daß dies noch die einzige ist, in welcher man einen scheinbaren Grund finden könnte; allein mir scheint es doch nicht zu passen, indem es darin nicht heißt: die Stände sondern die Regierung kann unter gewissen Umständen die Abgaben noch ein Jahr fort erheben, und mir scheint sogar die Bewilligung eines Provisoriums schon wirklich die Bewilligung einer vierjährigen Finanzperiode zu sein; denn was heißt provisorisch bewilligen? weiter nichts, als die Stände vermuthen, daß noch Alles in der alten Verfassung ist und in dieser Voraussetzung wollen sie zugeben, daß die Abgaben noch in derselben Maße fort erhoben werden mögen wie bisher. Ob nun aber nicht nach genauer Einsicht der Vorlagen die Abgaben bedeutend zu verändern sein würden, muß erst der Erfolg lehren. Ich kann daher nicht umhin sehr zu wünschen, daß für die ganze Zukunft dieser Uebelstand beseitigt werde, und stelle daher den Antrag:

„Die Kammer möge zwar für dieses Mal das durch die Nothwendigkeit bedungene Provisorium bewilligen, in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer aber die hohe Staatsregierung ersuchen, die neue Finanzperiode auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu stellen, die Ergebnisse des Jahres 1840 aber mit in den Rechenschaftsbericht der gegenwärtig ablaufenden Finanzperiode aufzunehmen.“

Es würde sich selbst auch wegen des Rechnungswesens weit besser stellen, wenn das Jahr 1840 noch mit zu dem vorigen Rechenschaftsberichte käme, weil die Einnahmen der neuen Finanzperiode dann ganz gleich zu stehen kommen würden, welches sonst nicht der Fall sein würde; denn wahrscheinlich werden

die Abgaben für die künftige Finanzperiode anders bestimmt werden, als für das Jahr 1840.

Präsident D. Haase: Der Abg. a. d. Winkel hat also den von ihm verlesenen Antrag also gestellt: Die Kammer möge zwar für diesmal das durch die Noth gebrungene Provisorium auf das Jahr 1840 bewilligen, in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer aber die hohe Staatsregierung ersuchen, die neue Finanzperiode auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu stellen; die Ergebnisse des Jahres 1840 aber mit in den Rechenschaftsbericht der gegenwärtig laufenden Finanzperiode aufzunehmen. Ich würde annehmen

Abg. v. Waidorf: Darf ich bitten, ehe der Antrag zur Unterstützung gebracht wird, die Unterstützungsfrage noch auszusprechen, bis ich noch einige Worte über den Gegenstand gesagt habe. Ich habe einen ähnlichen Antrag vorzubringen, der aber allgemeiner Art ist.

Präsident D. Haase: Es würde dieser Verhandlung nach meiner Ansicht nicht schaden, wenn wir gegenwärtig den Antrag zur Unterstützung bringen. Der Herr Abg. a. d. Winkel hat darauf Anspruch und es kommt nun darauf an, ob der Herr Abg. a. d. Winkel die Unterstützungsfrage so lange ausgesetzt lassen will, bis der Herr Abg. v. Waidorf seinen Antrag gestellt hat.

Abg. a. d. Winkel: Ich sollte glauben, die Unterstützungsfrage würde keinen Unterschied machen, aber die Discussion würde allerdings auszusetzen sein.

Präsident D. Haase: Ich würde unter diesen Umständen den Antrag des Herrn Abg. a. d. Winkel zur Unterstützung bringen, und ich frage also die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Dies geschieht hinreichend.

Abg. v. Waidorf: Obgleich ich nicht die Absicht habe, gegen das Deputationsgutachten das Wort zu nehmen, so halte ich es doch für nöthig, daß mit der Annahme desselben ein in der Natur der Verhältnisse begründeter Antrag verknüpft werde, nämlich der Antrag: „daß die hohe Staatsregierung geeignete Maßregeln treffen möge, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligung in Zukunft zu überheben.“ Wie die Sachen jetzt stehen, haben wir in der That zwei verschiedene Bewilligungen: eine definitive, welche für die zwei letzten Jahre der Finanzperiode nach sorgfältigster Prüfung der finanziellen Verhältnisse und eine provisorische Bewilligung, welche für das erste Bewilligungsjahr, ohne solche vorherige Prüfung und zwar mit möglichster Eile, weil Gefahr im Verzuge ist, von den Ständen bewirkt wird. Daß aber ein solches Bewilligungssystem nachtheilig und zugleich geeignet sei, mögliche Erleichterung der Steuerpflichtigen wenigstens für einen Theil der Finanzperiode zu vereiteln, möchte kaum eines Beweises bedürfen und wird namentlich von denen anerkannt werden, welche mit mir die Ansicht theilen, daß die nicht unbedeutenden Ersparnisse der drei letzten Bewilligungsjahre eines Theils zwar als das erfreuliche Resultat einer geregelten Finanzverwaltung erscheinen; anderentheils aber auch die Möglichkeit der Erniedrigung der bisher entrichte-